

Hinweise für nebenberuflich tätige Arbeitnehmende:

Begünstigte Tätigkeiten:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG, auch unter dem Namen „**Ehrenamtsfreibetrag**“ bekannt, kann auch für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 960,00 Euro/Jahr in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der so genannte **Übungsleiterfreibetrag** gilt. Entgegen der geläufigen Bezeichnung „Ehrenamtsfreibetrag“ gilt er nicht nur bei Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern für alle Arten nebenberuflicher Arbeit, zum Beispiel Mesner, Putzhilfen etc.

Nebenberuflichkeit:

Eine Nebenberuflichkeit darf nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen. „Haupttätigkeit“ setzt jedoch keine aktive Berufsausübung voraus; auch Rentner/innen und Hausfrauen bzw. -männer können nebenberuflich tätig sein. Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 1/3 einer Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Dabei wird die Tätigkeit für sich betrachtet. Wenn also eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber ausgeübt wird, ist der Zeitaufwand dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen. Nur wenn der Zeitaufwand zusammen 1/3 einer Vollzeitstelle nicht erreicht, handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Höhe des Freibetrages:

Jede Person kann den Freibetrag von maximal 960,00 Euro nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen. Bei mehreren Tätigkeiten kann er deshalb aufgeteilt werden.

Wird - abweichend vom Fragebogen – eine individuelle Aufteilung des Freibetrages gewünscht, so können Sie dies auf dieser Erklärung angeben.

Beispiele:

Frau M. ist Mesnerin mit 5 Wochenstunden und gleichzeitig Kirchenmusikerin mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Für die Beschäftigung als Mesnerin kann der Ehrenamtsbetrag von 960,00 Euro/Jahr beansprucht werden, als Kirchenmusikerin der Übungsleiterfreibetrag von 3.300,00 Euro/Jahr, unabhängig davon, ob beide Tätigkeiten bei einem oder verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden.

Frau A. ist als Pfarramtssekretärin mit 7 Wochenstunden und als Reinigungskraft mit 6 Wochenstunden bei demselben oder verschiedenen kirchlichen Arbeitgebern tätig. Für jeder der beiden Tätigkeiten könnte die Ehrenamtspauschale gewährt werden. Der Steuerfreibetrag kann für eine oder, auch aufgeteilt für beide Tätigkeiten, eingeräumt werden. Allerdings kann die Ehrenamtspauschale insgesamt nur einmal im Jahr und pro Kopf gewährt werden.

Herr B. ist als nebenberuflicher Mesner und als Kirchenpfleger bei derselben Kirchengemeinde tätig. Für die Tätigkeit als Mesner kann die Ehrenamtspauschale von 960,00 Euro/Jahr, für die Tätigkeit als Kirchpfleger die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 EStG gewährt werden.

Die Kirchenmusikerin Frau H. wird unter Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG (3.300,00 Euro/Jahr) abgerechnet. Sie kann für die gleiche Tätigkeit nicht zusätzlich die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

§ 3 Nr. 12 EStG

...aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als **Aufwandsentschädigung** festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. ²Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;

§ 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter)

Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen** im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von **insgesamt 3.300,00 Euro im Jahr**. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

§ 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamt)

Einnahmen aus **nebenberuflichen Tätigkeiten** im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden **Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von **insgesamt 960,00 Euro im Jahr**. ²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 oder 26 gewährt wird. ³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;